

Kleine Geschichte des Zölibats

Von Gertrud Dörner

Der Zölibat, ein gerade heute dauernd "aufgekochtes" Thema, ist ein uraltes Thema. Um genau zu wissen, wo seine Wurzeln und Anfänge liegen, hier seine Geschichte nach der neuesten Forschung. Als Lesehinweis: Alfons Maria Kardinal Stickler, Der Klerikerzölibat. Seine Entwicklungsgeschichte und seine theologischen Grundlagen. Kral Verlag Abensberg 1993:

Was genau versteht man unter "Zölibat"?

Unter "Zölibat versteht man eine Doppelverpflichtung:

1. die Verpflichtung nicht zu heiraten, heute die übliche Auffassung,
2. die Verpflichtung, von einer bereits geschlossenen Ehe keinen Gebrauch mehr zu machen, also enthaltsam zu leben.

So definiert es Huguccio von Pisa 1190 in seiner "Summa in Decretum Gratiani". Das zeigt, daß es noch im 12. Jahrhundert Kleriker gab, die vor ihrer Weihe bereits verheiratet waren, heute "viri probati" genannt. Beide Formen sind seit den Aposteln nachweisbar. Petrus hatte eine Schwiegermutter, war also verheiratet, Johannes war ehelos.

Zur Einführung des Zölibats für alle:

Überlieferungen wurden in der Urkirche mündlich und schriftlich weitergegeben, so Paulus im 2. Brief an die Thessalonicher (2,15). Das bedeutet, daß es vor den auf uns gekommenen schriftlichen Zeugnissen einer Rechtsordnung mündliche, möglicherweise aber auch schon schriftliche Vorläufer gegeben hat, was wir indirekt erschließen können.

1. Konzil von Elvira, Spanien, 310 n. Chr.

Das Ziel war die Erneuerung der kirchlichen Disziplin, die durch die Verfolgungen im römischen Reich Schaden genommen hatte. Der Kanon 33 des Konzils behandelt die Zölibatsverpflichtung.

"Über die Bischöfe und Altardiener, daß sie sich nämlich ihrer Ehefrauen enthalten: Man stimmt in dem vollkommenen Verbot überein, das für Bischöfe, Priester, Diakone, d.h. für alle Kleriker, die im Altardienst stehen, gilt, daß sie sich ihrer Ehefrauen enthalten und keine Kinder zeugen; wer aber solches getan hat, soll aus dem Klerikerstand ausgeschlossen werden."

In Kanon 27 wird gleichzeitig betont, daß fremde Frauen mit Bischöfen und anderen Klerikern nicht zusammenwohnen dürfen. Da es sich beim Konzil von Elvira um ein Erneuerungskonzil für die kirchliche Disziplin handelte, setzt diese schriftliche Festlegung eine bereits existierende Rechtsnorm voraus, das zeigt sich im fehlenden Widerstand gegen diese Norm, die also bereits allgemein bekannt und eingeführt war.

2. Zweites Afrikanisches Konzil von Karthago 390 n.Chr., Kanon 2:

"Daß die Keuschheit von den Leviten und Priestern behütet werde: (Es ist) angebracht, daß die heiligen Vorsteher und Priester Gottes sowie die Leviten oder alle, die den göttlichen Sakramenten dienen, in allem enthaltsam sind (...) damit so, was die Apostel gelehrt haben und was ein alter Brauch bewahrt hat, auch wir behüten. Einstimmig sagten darauf die Bischöfe: Wir alle sind uns darüber einig, daß Bischof, Priester und Diakon, die Schützer der Keuschheit, sich auch selbst ihrer Ehefrauen enthalten, damit in allem und von allen, die dem Altare dienen, Keuschheit beobachtet werde."

Daraus ergibt sich: die Mehrheit auch der höheren Kleriker war verheiratet. Alle müssen nach der Weihe enthaltsam leben, begründet wird dies durch die Verbindung von Altardienst und Weihesakrament. Ausdrücklich wird diese Vorschrift zurückgeführt auf die Lehre der Apostel, auf die Tradition in der Vergangenheit und die einstimmige Bestätigung der gesamten Afrikanischen Kirche.

3. Streit eines Priesters mit seinem Bischof:

Aufgrund der Exkommunikation eines afrikanischen Priesters, der gegen seinen Bischof an Rom appellierte, ergibt sich als Sachverhalt, daß es über die Disziplinarbeschlüsse der Konzilien exakte Aufzeichnungen gab, die allgemein bekannt waren und die auch als Begründung unter Umständen gegen Rom verwendet werden konnten. Rom begründete die Möglichkeit als Appellationsinstanz mit einem Kanon des Konzils von Nicäa, die afrikanischen Bischöfe wiesen jedoch nach, daß es sich um eine Vorschrift des Konzils von Sardica 342 n.Chr. im Kanon 3 handelte. Die Appellation selbst war unstrittig.

4. Folge dieser Appellation:

Die Bischofsversammlung in Karthago fand am 25 Mai 419 statt. Einer der Teilnehmer war Bischof Augustinus von Hippo. Die Versammlung bestätigte und wiederholte die Beschlüsse zur Klerikerenthaltbarkeit des Konzils von Karthago von 390 n.Chr.: "Als über die Nichtenthaltbarkeit ihren eigenen Ehefrauen gegenüber von Seiten einiger Kleriker, obwohl sie nur Lektoren waren, berichtet wurde, hat man beschlossen, was auch in verschiedenen Konzilien beschlossen wurde: Die Subdiakone, die die heiligen Mysterien berühren, und die Diakone, die Priester und auch die Bischöfe müssen sich, auf Grund der für sie geltenden Bestimmungen, auch der eigenen Ehefrau enthalten, so daß sie als solche gelten, die keine besitzen. Wenn sie sich nicht daran halten, müssen sie aus dem kirchlichen Dienst entfernt werden. Die übrigen Kleriker werden aber nicht dazu angehalten außer in reiferem Alter." Dies zeigt: Es handelt sich um ein ganz klares Traditionsbewußtsein, das sich nicht nur auf eine allgemeine, von niemandem in Zweifel gezogene Überzeugung stützte, sondern auch auf wohlaufbewahrte Dokumente, aus denen anderslautende Bestimmungen wie im Fall des Konzils zu Sardica leicht zu beweisen gewesen wären. Dies zeigt auch das Traditionsbewußtsein der Gesamtkirche in allen ihren Teilen. Was von der afrikanischen Kirche so ausdrücklich und wiederholt vom apostolischen Ursprung und der althergebrachten Beobachtung der Klerikerenthaltbarkeit gesagt wurde - mit Einschluß der Sanktionen gegen solche, die dies nicht beachten - wäre sonst so ohne Widerspruch nicht hingenommen worden. Dies gilt auch für diesbezüglich ausdrückliche Zeugnisse der Ostkirche.

5. Schreiben des Papstes Siricius an die Bischöfe Afrikas

Darin werden die Beschlüsse der römischen Synode von 386 n.Chr. bekanntgegeben. Dieses Schreiben schärft wichtige apostolische Bestimmungen, die in Vergessenheit geraten waren, erneut ein, unter anderem die Klerikerenthaltbarkeit.

6. Zeugnisse und Bestimmungen der Päpste

- Irenäus, seit 178 n.Chr. Bischof in Lyon, Schüler des hl. Polykarp, der Schüler des Apostels Johannes war, schreibt in seinem Werk "Gegen die Häresien" über die Bedeutung des Papsttums, die apostolische Tradition sei in der von den Aposteln Petrus und Paulus gegründeten römischen Kirche bewahrt. Deswegen müßten alle Kirchen mit ihr übereinstimmen.

- Papst Siricius 385 im Schreiben "Directa" an Bischof Himerius von Tarragona: Priester und Diakone, die noch nach ihrer Weihe Kinder zeugten, handelten gegen ein unaufgebbares Gesetz, das die Kleriker der Kirche von Anfang an binde.

- Papst Siricius 386 an die afrikanischen Bischöfe (s.o.): Das Schreiben betont, daß es sich nicht um neue Verpflichtungen handelt, sondern um solche, die vernachlässigt worden sind. Sie müßten aber beobachtet werden, da es sich um "Bestimmungen der apostolischen Väter" entsprechend der Überlieferung 2 Thess 2,15 handle. Das Apostelwort, der Weiehkandidat dürfe nur einmal verheiratet gewesen sein, habe lediglich Bedeutung für die Einhaltung künftiger Enthaltsamkeit, was bei Wiederverheiratung sowie auch der Heirat einer Witwe nicht sicher gegeben sei.

- Innozenz I. (401 - 417) in der Antwort auf eine Anfrage der Bischöfe Galliens vom Anfang des Jahrhunderts: "In erster Linie ist festgesetzt worden bezüglich der Bischöfe, Priester und Diakone, die an den göttlichen Opfern teilnehmen müssen, durch deren Hände die Gnade der Taufe mitgeteilt und der Leib Christi dargebracht wird, daß nicht nur wir sie zur Keuschheit zwingen, sondern die göttliche Schrift, und daß ihnen auch die Väter befohlen haben, die körperliche Enthaltsamkeit zu wahren." Schon aus Ehrfurcht vor der Religion dürfe den Zuwiderhandelnden das Mysterium Gottes nicht anvertraut werden.

Weitere Briefe desselben Papstes mit gleichem Inhalt an

- Victricius von Rouen (15. Februar 404)
- Escuperius von Toulouse (20. Februar 405)
- Bischöfe Maximus und Sevius von Calabrien (Datierung unsicher).

- Papst Leo d. Gr. 456 an Bischof Rusticus von Narbonne: "Das Gesetz der Enthaltsamkeit ist das gleiche für die Diakone (Altardiener) wie für die Bischöfe und Priester. Als sie noch Laien waren oder Lektoren, konnten sie erlaubterweise heiraten und Kinder zeugen. Sobald sie aber zu den genannten Graden aufstiegen, begann für sie nicht mehr erlaubt zu sein, was früher erlaubt war. Damit aus der fleischlichen Ehe eine geistige werde, ist es notwendig, daß sie die Ehefrauen nicht entlassen, sie aber so haben, als ob sie keine hätten, damit so die eheliche Liebe bewahrt bleibe, aber zugleich der Gebrauch der Ehe aufhöre." Daraus ergibt sich auch, daß die Ehefrauen von der Kirche versorgt wurden, was auf unterschiedliche Weise geschehen konnte. Ein weiteres Zusammenwohnen wurde aber gewöhnlich nicht mehr gestattet. Papst Leo dehnte das Verbot des Ehegebrauchs auch auf die Subdiakone aus.

- Gregor d. Gr. (590 - 604) zeigt in seinen Briefen, daß die Klerikerenthaltsamkeit in der Westkirche im wesentlichen beobachtet wurde. Er bezog die Subdiakone endgültig in diese Verpflichtung ein.

Weitere Zeugen sind

- Ambrosius von Mailand, der ausdrücklich sagt, daß Verheiratete die Ehe von der Weihe an nicht weiterführen dürften, wenn auch diese Verpflichtung in abgelegenen Gegenden nicht immer eingehalten werde.
- Hieronymus, der in seiner "Widerlegung Jovinians" (393 n.Chr.) wie auch in seiner Schrift "Adversus Vigilantium" (406 n.Chr.) sagt, daß die "Diener des Altares" zur ständigen Enthaltsamkeit verpflichtet seien. Dies sei die Praxis der Kirche des Orients, Ägyptens und des "Apostolischen Stuhles". Man weihe nur solche, die jungfräulich oder enthaltsam lebten, oder solche, die nach der Weihe auf das eheliche Leben verzichteten. Dies sei schon Praxis der Apostel gewesen.
- Augustinus, seit 396 Bischof von Hippo, der nicht nur diese Verpflichtungen zur Enthaltsamkeit kannte, sondern er war auch Teilnehmer der Konzilien von Karthago, die dies als ständige Tradition auf die Apostel zurückgehend festgelegt hatten.

Ergebnis: Die Verpflichtung der oberen drei Weihestufen - Diakone, Priester, Bischöfe - zur vollständigen Enthaltsamkeit geht auf die Apostel zurück als Grund- und Dauerregel. Gegen Übertretungen, die es natürlich gab, wurde diese Verpflichtung immer wieder neu eingeschärft, aber nicht als Neuerung, sondern als von Anfang an geltendes Gesetz. Übertretungen wurden heftig bestraft. Erst 461 wurde die Exkommunikation auf Lebenszeit

für Zuwiderhandelnde vom Konzil von Tours abgemildert und in dauernden Ausschluß vom kirchlichen Dienst umgewandelt. Je länger je mehr war man aber bestrebt, nur noch unverheiratete Kandidaten für die höheren Weihen heranzubilden und die Zahl der Verheirateten zu senken, da die Gefahr der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Enthaltensamkeit sich dort als größer erwies. Weiterhin galt das Verbot des Zusammenwohnens für höhere Kleriker mit Frauen, die nicht nahe Verwandte o.ä. waren und keine Sicherheit der Enthaltensamkeit garantierten.

Zeiten und Ursachen besonderer Mißstände:

- Für bekehrte Kleriker aus Irrlehren, z.B. des Arianismus, erließen die Konzilien von Toledo (569) und Zaragossa (592) besondere Vorschriften.
- Die "Gregorianische Reform" behob Mißstände im 11. und 12. Jahrhundert in der katholischen Westkirche. Deren Ursache war das kirchliche Benefizialwesen, das den Amtsinhaber unabhängig machte und unwiderruflich mit dem Amt verbunden war, so daß es kaum noch entzogen werden konnte. Oft waren Laien Inhaber dieser Ämter/Benefizien, oder diese wurden sogar von Laien verliehen, was eine große Anzahl unwürdiger und unfähiger Amtsinhaber hervorbrachte. Daraus folgten Simonie, Nepotismus, weitreichende Verletzungen des Klerikerzölibates.

Die Folge der Reform waren die Bestimmungen des 2. Laterankonzils (1139). Hier wurden erstmals die von höheren Klerikern und Ordensleuten mit feierlichen Gelübden geschlossenen Ehen nicht nur - wie bis dahin - als unerlaubt qualifiziert, sondern es wurde feierlich erklärt, daß eine solche Ehe nicht einmal zustande komme, also die Eheschließung ungültig sei. Es handelt sich also nicht um die "Einführung" der Zölibatsverpflichtung, sondern um eine Verschärfung des Verbots der auch schon bis dahin unerlaubten Eheschließung, die nun für null und nichtig erklärt wurde. Ab etwa der gleichen Zeit entwickelte sich das Kirchenrecht, zuerst als Sammlung von Rechtsvorschriften durch den Camaldulensermonch Gratian in Bologna um 1142, später "Decretum Gratiani" genannt, die allerdings hinsichtlich der Entstehung des Klerikerzölibats nachweisbar falsche Überlieferungen kolportierte und eine wesentliche Mitursache für die anders verlaufende Entwicklung der Zölibatsverpflichtungen in der Ostkirche war.

Beziehung Glaube - Klerikerenthaltensamkeit

Wo der Glaube stirbt, stirbt auch die Enthaltensamkeit. Einen immer neuen Beweis liefern alle häretischen und schismatischen Bewegungen in der Kirche. Eines der ersten Anzeichen solcher Bewegungen ist immer die Aufgabe der Klerikerenthaltensamkeit. Bei den großen Häresien und Abfallbewegungen des 16. Jh., Protestanten, Calvinisten, Zwinglianismen, Anglikanismen, wurde sofort der Zölibat aufgegeben. Daher war es logisch, daß das Konzil von Trient die Verpflichtung zum Zölibat erneut betonte und einschärfte. Aufschlußreich ist, daß die Konzilsväter sich weigerten, das Zölibatsgesetz der lateinischen Kirche als ein reines Kirchengesetz zu erklären. Zum Zweck der Förderung und Bewahrung des Klerikerzölibates wurde die Gründung von Priesterseminaren angeordnet. Sie sollten junge Männer für den Priesterberuf auswählen, ausbilden und festigen. Von da an konnte - aufgrund der großen Zahl der dadurch zur Verfügung stehenden Weihekandidaten - auf Verheiratete als Weihekandidaten verzichtet werden. Seit dieser Zeit gilt "Zölibat" nur noch als Synonym für "Verbot der Verheiratung für Priester". Forderungen nach seiner Aufhebung sprechen für den Abfall vom Glauben, wie etwa bei den "Altkatholiken" nach dem 1. Vatikanischen Konzil 1871, oder derzeit in der Krisensituation der Kirche nach dem II. Vaticanum.

Theologische Begründungen des Zölibats

Die Begründung stützt sich auf die Hl. Schrift und die Tradition der Kirche. Dies ist die biblische Identifikation des Priesters mit Christus: 1 Kor 4,1: "Man betrachte uns als Diener Christi und als Verwalter der Geheimnisse Gottes." 2 Kor 5,20: "An Christi Statt walten wir des Amtes. Gott selbst ist es, der durch uns mahnt. An Christi Statt bitten wir: Laßt euch mit Gott versöhnen." Daraus ergibt sich: Die Grundlage der Existenz jedes Priesters ist das Priestertum Christi. Dies ist ein tiefes Geheimnis unseres Glaubens und trägt nicht nur den einzelnen Gläubigen und die Gemeinschaft der Gläubigen, sondern in erster Linie das Leben des Priesters selbst. Schwindet der Glaube allgemein, schwindet auch die Identifikation des Priesters mit Christus als Grundlage und Berechtigung seiner Existenz. Denn der Priester-Christus ist "einzigster Ursprung" und "unersetzliches Modell" des geweihten Priesters. Aufbauend auf dem Konzil von Trient, das die Sakramente der Priesterweihe und der Eucharistie klar definierte, läßt sich sagen: Die Priesterweihe erhebt den Empfänger in eine übernatürliche wesensmäßige Einheit mit Jesus Christus. Ihr Merkmal in der Seele des Empfängers ist unauslöschlich. Er wird auf diese Weise befähigt, in direkter Weise Werkzeug der priesterlichen Funktionen Jesu Christi zu sein. So kann man sagen, "sacerdos alter Christus", der Priester ist ein anderer, ein erneuerter Christus. Dieser Gedanke ist Grundlage des Priesterbildes durch alle Jahrhunderte bis heute. Das II. Vaticanum sagt in der Konstitution "Lumen Gentium": "Die Bischöfe haben in hervorragender und sichtbarer Weise die Aufgabe Christi selbst, des Lehrers, Hirten und Priesters inne und handeln in seiner Person." - "Die Priester, als ihre Gehilfen, nehmen auch teil an ihrem Priestertum (LG 28). Sie handeln auch in Persona Christi (LG 28). Durch das Sakrament der Priesterweihe und den mit ihr verbundenen Charakter werden sie Christus nachgebildet und handeln in seinem Namen." So auch im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 im Kanon 1008. Papst Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben vom 25. März 1992 "Pastores dabo vobis": Der Priester findet die volle Wahrheit seiner Identität darin, sich von Christus herzuleiten, in besonderer Weise an Christus teilzuhaben und eine Weiterführung Christi, des einzigen Hohenpriesters des neuen und ewigen Bundes, zu sein ... Das Priestertum Christi, Ausdruck der absoluten 'Neuigkeit' der Heilsgeschichte, stellt den einzigen Ursprung und das unersetzliche Modell für das Priestertum des Gläubigen und im besonderen des geweihten Priesters dar." Hieraus ergibt sich für Johannes Paul II. folgende Beziehung zwischen Priestertum und Zölibat: Er findet "seine letzte Begründung in dem Band, das den Zölibat mit der heiligen Weihe verbindet, die den Priester Jesus Christus ... gleichgestaltet. Die Kirche will vom Priester mit der Vollständigkeit und Ausschließlichkeit geliebt werden, mit der Jesus Christus, das Haupt und der Bräutigam, sie geliebt hat. Der priesterliche Zölibat ist also Selbsthingabe in und mit Christus an seine Kirche und Ausdruck des priesterlichen Dienstes an der Kirche und mit dem Herrn." Aus der Gesamtgeschichte des Zölibats und seiner theologischen Begründung ergibt sich: "Christus will von seinem Priester Seele, Herz und Leib und in seiner gesamten Tätigkeit die Reinheit und Enthaltensamkeit als Zeugnis dafür, daß er nicht mehr nach dem Fleisch, sondern nach dem Geiste lebt (Röm 8,8). ... Von daher haben die Menschen, die die Botschaft Christi angenommen haben, vom Anfang an auch schon die Forderung Christi an seine Apostel verstanden, daß nämlich auch um des Himmelreiches willen auf die Ehe verzichtet werden kann und muß."

Das Priestertum den Neuen Bundes ist keine reine Funktion, sondern ein "Sein" in Identität mit Jesus Christus in seiner bräutlichen Beziehung zur Kirche. Von daher besteht zwischen Priestertum und Zölibat, wie er seit den Anfängen der Kirche verlangt und gelebt wird, eine unauflöslliche Verbindung.